

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER  
Tel.: 6620/2368 DW

10/SN-93/ME

GZ. 11.161/4-3/84

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
  
1010 Wien

|                               |
|-------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF        |
| Zl. 32 GE/19.87               |
| Datum: - 7. NOV. 1984         |
| Verteilt 1984 -11- 08 Frasser |

Dr Müller

Verfassungs- und Kompetenzfragen,  
Rechtsreform, Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über die Einrichtung eines  
Bundesbautenfonds; Begutachtungsver-  
fahren; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst beeckt sich,  
dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum Bundesbautenfondsgesetz zu übermitteln.

Beilage

Wien, am 31. Oktober 1984  
Für den Bundesminister:  
Dr. JONAK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Groß

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST****Sachbearbeiter: Dr. STIFTER  
Tel.: 6620/2368 DW**

GZ. 11.161/4-3/84

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

in Wien

Verfassungs- und Kompetenzfragen,  
Rechtsreform, Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über die Einrichtung eines  
Bundesbautenfonds; Begutachtungsver-  
fahren; Stellungnahme  
Zu Zl. 701.550/6-II/11/84

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nimmt zum Entwurf  
eines Bundesbautenfondsgesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf:

1. Es erhebt sich die Frage, ob ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz bzw. nach einem Sondergesetz - wie es das Bundesbautenfondsgesetz darstellt - sinnvoll ist, wenn der Fonds nicht über eigenes Vermögen oder zumindest über garantierte periodische Einnahmen verfügt. Als Beispiel sei das Schulbautenfondsgesetz von 1960 (BGBl.-Nr. 246/1960) erwähnt, welches nie wirksam geworden ist, weil der Fonds aus dem Bundesbudget nie dotiert wurde. Auf diese Tatsache wurde seitens des Rechnungshofes wiederholt darauf hingewiesen.
2. Generell gesehen werden vom Bund Gebäude entweder für Zwecke der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes errichtet. Da der Bundesminister für Bauten und Technik demnach entweder für sein eigenes Ressort oder für ein anderes Ressort tätig wird, müssen auch die Interessen des nutzenden Ressorts und seine sachlichen Notwendigkeiten (Prioritätenliste) im Sinne der Besorgung eines gemeinschaftlichen Ge-

- 2 -

schäftes nach § 5 Ministeriengesetz maßgeblich sein. Im Artikel II § 2 des Gesetzesentwurfes finden aber bei der Verwaltung des Fonds ausschließlich die Aspekte der Verbesserung der Auslastung der Österreichischen Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage Berücksichtigung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels II:

Zu § 1:

Zweck des Fonds müßte auch sein, den räumlichen Erfordernissen der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen.

Zu § 2:

Durch die Ausübung der Bauherreneigenschaft ist der Fonds auch Eigentümer; das bedeutet, daß er nach Abschluß eines Neubauvorhabens dieses in die Verwaltung der dazu berufenen staatlichen Organe übertragen wird müssen. Der bloße steuerrechtliche Hinweis im § 9 z 2 erscheint zu wenig.

Da im § 2 Abs. 4 auf das nutzende Ressort nicht Bedacht genommen wird, schließt diese Bestimmung praktisch eine ausreichende Mitwirkung und die Möglichkeit aus, daß der betroffene Nutzer seinen Dringlichkeits- und Betriebsbedarf in der notwendigen Form äußern kann.

Zu § 4:

Nach dieser Bestimmung werden die Satzungen des Fonds vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung festgelegt. Um eine ausreichende Vertretung des Nutzers im Verwaltungsrat des Fonds sowie das Mitspracherecht des Nutzers bei den Sitzungen des Fonds zu gewährleisten, wäre diese Verordnung im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesministern zu erlassen.

Zu § 5:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß in der Anlage

unter anderem die HTL-Werkstätten in Mödling genannt sind, das ist ein Objekt unter vielen an der HTL-Mödling, und es ist schwer vorstellbar, die Baufläche für dieses Objekt aus der Gesamtliegenschaft herauszulösen und dem Fonds zu übergeben, ohne vorher komplizierte Vertragskonstruktionen durchzuführen, wie etwa Servituten, Energielieferverträge, Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen etc. zu begründen.

Zur Anlage:

Die Anlage ist unvollständig, da in Oberösterreich der Neubau für den Landesschulrat in Linz nur gleichzeitig mit dem der Hochschule für industrielle und angewandte Formgebung vorstellbar ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

Wien, am 31. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

Dr. JONAK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Grob